

Auftrag zur Lieferung mit Strom nach Sondervertrag enrigoeco^{Autostrom}

Hiermit beauftrage ich den Lieferant mit der Lieferung von Ladestrom für E-Fahrzeuge.

1. Kunde | Vertragspartner

Auftraggeber

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

2. Lieferanschrift

Der Lieferant gewährt den Zugang und die Nutzung („Stromlieferung“) der öffentlich zugänglichen Ladestationen der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH sowie der Ladestationen der eRoaming-Partner.

3. Rechnungsanschrift

Rechnung an

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort (Ortsteil)

4. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit). Der Lieferbeginn wird Ihnen mit der Auftragsbestätigung gem. Ziff. 1 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Stromlieferung mitgeteilt. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf von einem Vertragspartner in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) gekündigt wird.

5. Auftrag | Preise

Mit Vertragsbeginn gelten die Preise nach Preisblatt „enrigoeco^{Autostrom}“ des Lieferanten. Das aktuelle Preisblatt liegt als Anlage bei.

Preisadjustierungen erfolgen gem. Ziff. 3 der beigefügten Allgemeinen Lieferbedingungen für Stromlieferung.

Aktuelle Preisinformationen sind im Kundenbüro des Lieferanten, Roßplatz 13 | 08468 Reichenbach, erhältlich und können auch im Internet unter www.enrigo.de abgerufen werden.

6. Bankeinzug

Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH, Roßplatz 13, 08468 Reichenbach

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE28SWR00000027304

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Kreditinstitut

BIC | _ _ _ _ _ | _ _ _

IBAN DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _

Ort, Datum

Unterschrift

7. Ergänzende Regelungen

Ich beauftrage den Lieferanten zu den beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromlieferung und zu den im Preisblatt „enrigoeco^{AutoStrom}“ genannten Konditionen die zuvor genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen.

8. Werbung

- Ich / Wir möchte(n) auch per Telefon oder E-Mail über Leistungen und Produkte des Lieferanten informiert werden. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

Sie können der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

9. eRoaming

Der Lieferant als ein eRoaming-Partner vereinbart mit anderen eRoaming-Partnern für die eigenen Kunden den gegenseitigen Zugang und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner. Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Lieferanten. Ein Verzeichnis der eRoaming-Partner sowie technische Nutzungsbedingungen der Ladestationen (z. B. Nutzung von RFID Karten) befindet sich im Internet unter www.rwe-emobility.com/eroaming. Ein Verzeichnis der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner befindet sich im Internet unter www.rwe-emobility.com/LSFinder.

10. Widerrufsrecht – Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH | Roßplatz 13 | 08468 Reichenbach, Tel: 03765 / 7817-0, Fax: 03765 / 7817-599, E-Mail info@swrc.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

11. Kontakt Lieferant

Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH
 Roßplatz 13
 08468 Reichenbach

Tel.: 0 37 65 78 17-0

Fax: 0 37 65 78 17-5 99

E-Mail: info@swrc.de

Web: www.swrc.de

Geschäftsführer Werner Siegert

Registergericht Chemnitz HRB 7103

12. Anlagen

Preisblatt „enrigoeco^{AutoStrom}“, Allgemeine Lieferbedingungen für Stromlieferung, StromGVV, Ergänzende Bedingungen, Musterwiderrufsformular

Ort und Datum

Unterschrift

Wird vom Lieferanten ausgefüllt.

(Nur für den internen Gebrauch)

Vko.-Nr.:

CID-Nummer

Allgemeine Lieferbedingungen für Stromlieferung – „enrigoco“ Autostrom // (Stand 8/2015)

I. Voraussetzung und Stromlieferung

Der Vertrag über Autostrom „enriigo-Autostrom“ („Vertrag“) kommt zustande, sobald der Lieferant dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt.

Die Belieferung erfolgt an öffentlich zugänglichen Ladesäulen der eRoaming-Partner, sowie an den öffentlich zugänglichen Ladesäulen der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH. Die technischen Anweisungen an den Ladestationen sind einzuhalten.

II. Lieferbedingungen

1. Vertragsbeginn und Erstlaufzeit

Die Stromlieferung beginnt mit dem Zugang der Contract-ID beim Kunden. Einen davon abweichenden Termin wird der Lieferant dem Kunden schriftlich mitteilen.

2. Contract-ID und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen

2.1 Der Lieferant stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an den Ladesäulen der eRoaming-Partner und der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den vereinbarten Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt.

2.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.

3. Stromanpreis und Preisanpassung

3.1 Im Stromanpreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungsgeschäfte und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

3.2 Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.5 Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Messung und Ablesedaten

4.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladesäule erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem vereinbarten Arbeitspreis je kWh abgerechnet.

4.2 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die der Lieferant gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

5. Rechnungslegung und Zahlungsweise

5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

5.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Lieferpreise wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch berechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze.

5.3 Rechnungen werden zu dem von Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

5.4 Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren oder Zahlung auf Rechnung zur Verfügung.

5.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn der Lieferant erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

5.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche vom Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.

6. Sperrung der Contract-ID

6.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht,

wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

6.3 Der Lieferant hat die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

7. Haftung bei Leistungsstörungen

7.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV können gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH, soweit keine andere Bestimmung vorliegt. Es gelten dafür die in § 18 NDAV enthaltenen Haftungsbeschränkungen.

7.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertragspartners, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Vertragspartner haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der jeweils andere Vertragspartner vertrauen darf). Schließlich haften die Vertragspartner, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusage abgegeben haben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

7.3 Die Vorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht im Rechtsverkehr mit Privatkunden.

7.5 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

8. Allgemeine Regeln

Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Textform.

Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG). Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

Der Lieferant darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

9. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Lieferanten automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

10. Informationen | Energieeffizienz

Informationen zu Wartungsdiensten und Entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für den Lieferanten hohe Priorität. Auf der Internetseite des Lieferanten sind für den Kunden Hinweise und Tipps eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

11. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

11.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle des Lieferanten Roßplatz 13 | 08468 Reichenbach | Tel.: 03765/7817-400 | E-Mail: kundenbuero@swrc.de zu wenden.

11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde beim Lieferanten beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird der Lieferant die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V. | Friedrichstraße 133 | 10117 Berlin | Tel.: 030 | 27 57 240-0, info@schlichtungsstelleenergie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

11.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität | Gas | Telekommunikation | Post und Eisenbahnen | Verbraucherservice | Postfach 8001 | 53105 Bonn | Tel.: 030-22480-500 | E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.